

Marktbedingungen für den Westerheimer Weihnachtsmarkt :

Markort:

Der Weihnachtsmarkt findet im Kirchhof der St.-Stephanus-Kirche und am Rathausvorplatz statt.
Der Veranstalter ist die Gemeinde Westerheim.

Markt-/Verkaufszeiten:

Der Westerheimer Weihnachtsmarkt findet jedes Jahr am 2. Adventswochenende statt.
Die Marktzeiten sind am Samstag von 16.00 - 21.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 - 20.00 Uhr.
Die Markt-/Verkaufszeiten sind für alle Marktteilnehmer bindend, d.h. es besteht Anwesenheitspflicht für alle Marktbesucher während der Marktzeit und der Verkaufsstand muss während der gesamten Marktdauer geöffnet sein.

Standplatzvergabe und Zulassung:

Die Gemeindeverwaltung Westerheim entscheidet über die Bewerbungen erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist (Zulassung über Standplatz und Angebot). Die Standplatzvergabe/Platzeinteilung und die Zulassung des Angebots erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Westerheim.
Für die Zulassung wird insbesondere das Angebot, die geplante Präsentation und der weihnachtliche Bezug bewertet.
Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes.
Jeder Bewerber erhält von der Gemeindeverwaltung eine Anmeldebestätigung bzw. Absage der Teilnahme.
Der Standplatz ist vom Standplatzinhaber vor, während und nach dem Markt sauber zu halten bzw. zu verlassen.
Jeder Teilnehmer hat für seinen Stand zu sorgen.
Aufkommende Schnee- und Eisglätte ist der Marktaufsicht/Winterdienst zu melden.

Markthäuschen:

Auf dem Markt sind nur Holzhäuschen zugelassen, keine Marktstände.
Marktschirme dürfen nur von „Verzehrständen“ bei Regenwetter und starkem Schneefall aufgestellt werden.
Die Häuschen sind weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten.
Bei der Gemeinde können Holzhütten angemietet werden, welche allerdings nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen. Die Miete eines Holzhäuschens von der Gemeinde beträgt für beide Markttag mit Auf- und Abbau 65,- Euro und wird zur Standplatz-Miete zusätzlich berechnet.
Die Häuschen müssen vollständig ausgeräumt und „besenrein“ verlassen werden. Nägel, Klammern oder sonstige Befestigungen und Hilfsmittel (außen wie auch innen) sind vollständig von den Häuschen zu entfernen.
Es darf kein Müll zurückgelassen werden.
Die Markthäuschen können abgeschlossen werden, bei den Hütten aus Römerstein wird jedoch ein eigenes Vorhängeschloss benötigt.
Es ist nicht gestattet, in den einzelnen Verkaufsständen Musik zu übertragen. Es erfolgt eine zentrale Beschallung.

Auf- und Abbau der Markthäuschen:

Der Aufbau eigener Häuschen kann frühestens am Donnerstag ab 13.00 Uhr erfolgen. Vor dem Aufbau muss mit unserem Bauhelfer Rücksprache gehalten werden, damit dieser den jeweiligen Standplatz genau einweisen kann.
Die Markthäuschen, die von der Gemeinde aufgebaut werden, können ab Freitag um 13.00 Uhr bezogen werden.
Der Abbau der Stände muss spätestens bis Dienstag um 18.00 Uhr abgeschlossen sein.
Gemietete Hütten aus Römerstein müssen bis Montag um 17.00 Uhr abholbereit sein.

Dekoration und Warenangebot:

Es sind nur Weihnachtsartikel zum Verkauf zugelassen (kein Krämermarkt).
An jedem Verkaufsstand sollte ein Schild mit dem Namen und der Anschrift des Verkäufers ersichtlich angebracht sein. Andere Werbeschilder dürfen nicht angebracht werden.
An jedem Stand muss mindestens ein Tannenbaum stehen, welcher selbst mitgebracht oder von der Gemeinde Westerheim zum Preis von 7,50 Euro erworben werden kann. Die Ausgabe der Tannenbäume von der Gemeinde erfolgt am Freitag ab 14.00 Uhr beim Rathausvorplatz.
Die Häuschen sowie die Tannenbäume sind weihnachtlich zu schmücken und zu beleuchten.
Für die Dekoration stellt die Gemeinde Westerheim am Freitag ab 14.00 Uhr beim Rathausvorplatz Tannenreisig ohne Berechnung zur Verfügung. Bitte ganze Zweige verwenden.
Bunte, farbige Lichterketten sowie Neonröhren und Blinkleuchten sind nicht zugelassen.
Es müssen unbedingt nur für den Außenbereich zugelassene Lichterketten verwendet werden.

Marktaufsicht:

Die Marktaufsicht obliegt der Gemeinde Westerheim. Den Anweisungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen Anweisungen und den Marktbedingungen können zum Platzentzug führen.

Verkauf von Speisen und Getränken:

Es dürfen nur die zugelassenen Verzehrstände „Speisen und Getränke“ verkaufen.

Des Weiteren dürfen die zugelassenen gemeinnützigen Organisationen und Vereine „Getränke (Glühwein)“ und ein von der Gemeinde genehmigtes, zu den Gastronomiebetrieben nicht überschneidendes Essensangebot verkaufen. Der Glühwein- und Getränkeverkauf ist nur den von der Gemeinde zugelassenen Teilnehmern erlaubt.

Beim Verkauf von Speisen sind die Vorschriften der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Beim Verkauf von Lebensmitteln muss auch darauf geachtet werden, dass die Käufer durch eine Zutatenliste informiert werden. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken muss das Jugendschutzgesetz beachtet und ein entsprechender Hinweis ausgelegt/ausgehängt werden.

Bei Getränkeausschank müssen die „Westerheimer Weihnachtsmarktstassen“ verwendet werden, welche im Pfandsystem in Umlauf gebracht werden. Einweggeschirr ist nicht zugelassen. Es muss gewährleistet sein, dass jegliches Geschirr mit warmem Wasser und Geschirr-Reiniger hygienisch gesäubert / gespült wird.

Verzehrstände müssen eine Handwaschgelegenheit vorweisen. Wenn eine spezielle Spülvorrichtung nicht vorhanden sein sollte, so wird empfohlen, einen Plastikkanister mit Auslaufhahn und Auffangeimer sowie einen Seifenspender und Einweg-Abtrockentücher mitzubringen.

Ebenso sollte jeder „Verzehrstand“ genügend Stehtische aufstellen, damit Getränke und Speisen von den Marktbesuchern dort abgestellt werden können. Die Stehtische müssen jedoch so aufgestellt werden, dass sie keine Behinderung für die anderen Marktteilnehmer und Weihnachtsmarkt-Besucher darstellen.

Verzehrstände müssen während des Weihnachtsmarktes Mülleimer aufstellen und sind für die Müllentsorgung verantwortlich. Von der Gemeinde werden auf dem Markt zusätzliche Müllbehälter aufgestellt.

Zudem stellt jeder Gastronom mindestens 70 Freigetränke für die Programmgestalter.

Die Gastronomen sollten in der Schwäbischen Zeitung (Kombi Laichinger Anzeiger), zum redaktionellen Beitrag der Gemeinde, eine Werbeanzeige schalten.

Gebühren:

- Miete einer Holzhütte von der Gemeinde für beide Tage mit Auf- und Abbau: 65,00 Euro
- Gebühr für einen Tannenbaum von der Gemeinde pro Stück: 7,50 Euro
- Gaststättenrechtliche Erlaubnis (Schankerlaubnis) pro Tag und Standort: 25,00 Euro
- Standplatzmiete:
 - Weihnachtsartikel: 7,50 Euro / lfdm. Standfläche
 - Weihnachtsartikel und Verkauf von Glühwein und Punsch: 22,50 Euro / lfdm. Standfläche
 - Gastronomiebetriebe (Speisen und Getränke): 37,50 Euro / lfdm. Standfläche
 - Gemeinnützige Organisationen und Vereine:
 - Weihnachtsartikel und Verkauf von einem Essensangebot: 10,00 Euro / lfdm. Standfläche
 - Weihnachtsartikel, Verkauf von einem Essensangebot, Glühwein, Punsch: 25,00 Euro / lfdm. Standfläche

Heizung, Strom und „offene Feuer“:

Jeder Standplatz erhält vom „Stromversorger der Gemeinde“ einen für seinen Stand geeigneten Stromanschluss.

Jeder Stromnutzer muss jedoch selbst Verlängerungskabel und Kabeltrommeln mitbringen. Kabeltrommeln sind aus Sicherheitsgründen ganz abzuwickeln. Von den Teilnehmern selbst verlegte Kabel sind so abzusichern, dass Gefahren für Besucher, insbesondere das Stolpern über die Kabel vermieden werden. Für Schäden, die durch selbst verlegte Kabel entstehen, haftet der Teilnehmer, der das Kabel verlegt hat.

Es dürfen wegen Kurzschlussgefahr nur für den Außenbereich zugelassene Stromkabel und Lichterketten verwendet werden.

Elektrische Heizlüfter sind wegen einer eventuellen Stromnetzüberlastung nicht zugelassen.

Offene Feuer sind ebenfalls aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Es dürfen jedoch gasbetriebene Heizungen, gasbetriebene Heizpilze und gasbetriebene Heizstrahler aufgestellt werden, wenn diese vorschriftsmäßig gehandhabt werden.

Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind so aufzustellen, dass sie keine Brandgefahr darstellen. Es wird empfohlen entsprechende Löschgeräte bereit zu halten.

Preisrätsel:

Es wird jedes Jahr ein Preisrätsel beim Weihnachtsmarkt geben, wenn sich eine Schulklasse mit Westerheimer Schülern oder eine andere Westerheimer Gruppierung mit Jugendbezug bereit erklärt, die komplette Organisation samt Auslosung des Preisrätsels zu übernehmen. Den Erlös des Rätsels erhalten die Organisatoren zur freien Verfügung. Den Teilnehmern wird rechtzeitig vor dem Markt mitgeteilt, ob es ein Preisrätsel geben wird und wer die Organisation übernimmt.

Jeder Stand erhält (kurz vor dem Markt) für das Preisrätsel einen Buchstaben und seine Stand-Nummer ausgehändigt, die in den jeweiligen Ständen anzubringen sind. Bei dem im Lageplan ausgewiesenen Stand, kann das Rätsel abgegeben und in die dort bereitstehende Lostrommel eingeworfen werden.

Jeder Stand hat einen Preis im Wert von mindestens 7,50 Euro beizusteuern und diesen gut sichtbar auszustellen.

Die Gastronomen stiften jedes Jahr die Hauptpreise (jeweils einen Gutschein im Wert von 20 Euro).

Die Auslosung findet am Sonntag um 18.00 Uhr im Rathaus statt.

Sicherheit und Haftung:

Von der Gemeinde wird eine Nachtwache durch einen Sicherheitsdienst gestellt, welcher von Samstag, 21.00 Uhr bis Sonntag, 7.00 Uhr vor Ort ist und Kontrollgänge durchführt. Die Gemeinde Westerheim haftet jedoch nicht für Einbruch und Diebstahl.

Von der Gemeinde Westerheim wird ein Rettungsdienst mit zwei Sanitätern beauftragt während den Marktzeiten vor Ort zu sein. Außerdem wird bei einem Standteilnehmer ein Notfallkoffer hinterlegt. Wo sich dieser Notfallkoffer befindet, wird den Marktteilnehmern rechtzeitig mitgeteilt.

Ein Lageplan sowie eine Notfall-Liste (mit Erreichbarkeit der Marktaufsicht bei Rückfragen während dem Aufbau und Markt) werden jedem Teilnehmer ebenfalls rechtzeitig vor dem Markt zugeschickt.

Für sämtliche Schäden an den Marktständen übernimmt die Gemeinde Westerheim keinerlei Haftung.

Jeder Marktbesucher haftet für alle in seinem Verantwortungsbereich entstehenden Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt geschehen. Die Gemeinde wird von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich aller Prozesskosten, freigestellt.

Parken:

Ein Parken vor den Zugängen zum Weihnachtsmarkt kann nicht erfolgen. Auf dem Gelände des Weihnachtsmarktes dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Parkmöglichkeiten bestehen beim „Parkplatz am Schopf“, beim Parkplatz unterhalb des „Haus des Gastes“ (Gemeindebücherei) sowie bei der „St.-Stephanus-Kirche“.

Sonstiges:

Die Gemeinde Westerheim kann evtl. anfallende Kosten nach Aufwand (26,-- Euro/Stunde) in Rechnung stellen.

Ausgefertigt, 26. Juli 2016



Hartmut Walz
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Westerheim
Kirchenplatz 16
72589 Westerheim
Telefon: 07333 / 9666-0
Telefax: 07333 / 9666-20
www.westerheim.de
e-mail: info@westerheim.de

Ansprechpartner für den Weihnachtsmarkt:

Rosa Baumann
Tel. 07333 / 9666-25
baumann@westerheim.de

Katharina Karban
Tel. 07333 / 9666-24
karban@westerheim.de